

## **Gesetzentwurf**

der Abgeordneten **Franz Maget, Helga Schmitt-Bussinger, Florian Ritter, Stefan Schuster, Rainer Volkmann** und **Fraktion SPD**

**Gesetz zur Erprobung von Zweckverbänden zur Wahrnehmung der Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes (Feuerwehrezweckverbandserprobungsgesetz - FwZVEG)**

### **A) Problem**

Das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG) weist den Gemeinden nicht nur die Aufgabe der Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes im Gemeindegebiet zu, sondern normiert auch, dass diese Aufgabe durch gemeindliche Feuerwehren (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayFwG), in denen nur Gemeindebewohner Feuerwehrdienst leisten dürfen (Art. 6 Abs. 2 BayFwG), zu erfüllen ist.

Die Vorschriften der Art. 1 Abs. 2 Satz 1 und Art. 6 Abs. 2 BayFwG sind Ausdruck der strikten Gemeindebezogenheit der Feuerwehren, die der Gesamtkonzeption des Bayerischen Feuerwehrgesetzes – ausgehend vom Gedanken der örtlichen Gefahrenabwehr – zugrunde liegt. Eine im Wege der kommunalen Zusammenarbeit betriebene gemeinsame Feuerwehr mehrerer Gemeinden, in der dann selbstverständlich Einwohner aller beteiligten Gemeinden Feuerwehrdienst leisten könnten, ist damit nicht vereinbar. Dadurch würden die spezifischen Anforderungen der Art. 1 Abs. 2 Satz 1 und Art. 6 Abs. 2 BayFwG umgangen werden.

Die vorgenannten Bestimmungen führen damit auch zum Ausschluss der Anwendung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) gemäß Art. 1 Abs. 4 Satz 1 KommZG. Möglich sind aber im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit im Bereich des Feuerwehrwesens die Löschwasserversorgung oder die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen und Fahrzeugen oder der Bau eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses unter der Voraussetzung der Einhaltung der Hilfsfrist von einem gemeinsamen Standort aus.

In vereinzelt Gemeinden besteht jedoch – im Einvernehmen mit den betroffenen Feuerwehren – der Wunsch, die Aufgabe der Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes auf einen Zweckverband zu übertragen und im Zuge dessen, gemeinsame Feuerwehren bilden zu können.

### **B) Lösung**

Um eine größere Gestaltungsfreiheit und flexible Problemlösungen für kreisangehörige Gemeinden zu ermöglichen, die vereinzelt bereits den Wunsch geäußert haben, dass der Gesetzgeber die Grundlage schafft, damit sie eine gemeinsame Feuerwehr bilden können, wird durch ein sog. „Feuerwehrezweckverbandserprobungsgesetz“ die Möglichkeit der Gründung von Feuerwehrezweckverbänden zur praktischen Erprobung geschaffen.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten**

## 1. Kosten für den Staat:

Keine oder nur geringfügige Kosten für den Staat im Hinblick auf die Aufgaben oder das Tätigwerden der Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) nach den Vorschriften des Vierten und Sechsten Teils des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

## 2. Kosten für die Gemeinden:

Für die Gemeinden, die von der Möglichkeit des Zusammenschließens in einem Feuerwehrzweckverband Gebrauch machen, fallen Kosten gemäß des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) im Hinblick auf die gesetzlichen Vorschriften über die Bildung und die Bestimmungen eines Zweckverbands an. Diese Kosten hängen von der Inanspruchnahme des Feuerwehrzweckverbandserprobungsgesetzes durch die Gemeinden ab und können daher nicht beziffert werden.

Bei den Kosten für die Gemeinden, die von dem Feuerwehrzweckverbandserprobungsgesetz Gebrauch machen, sind auch die Einsparungen für diese Gemeinden im Hinblick auf die Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung einer weiterhin eigenen gemeindlichen Feuerwehr einzurechnen. Diese Einsparungen sind ebenfalls nicht bezifferbar und können von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich hoch ausfallen.

## **Gesetzentwurf**

### **Gesetz zur Erprobung von Zweckverbänden zur Wahrnehmung der Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes (Feuerwehrzweckverbandserprobungsgesetz - FwZVEG)**

#### **Art. 1 Feuerwehrzweckverband**

Kreisangehörige Gemeinden desselben Landkreises können sich im Einvernehmen mit den gemeindlichen Feuerwehren zu einem Zweckverband zusammenschließen und ihm die Aufgaben der gemeindlichen Feuerwehren nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) übertragen.

#### **Art. 2 Anzuwendende Vorschriften**

(1) Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) findet keine Anwendung auf die Gemeinden nach Art. 1.

(2) <sup>1</sup>Art. 6 Abs. 2 Halbsatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFW) findet mit der Maßgabe Anwendung, dass den Feuerwehrdienst alle geeigneten Gemeindebewohner der Verbandsmitglieder des Zweckverbands vom vollendeten 18. Lebensjahr an leisten. <sup>2</sup>Art. 6 Abs. 2 Halbsatz 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) bleibt anwendbar.

(3) Die Vorschriften des Vierten und des Sechsten Teils des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) finden auf den Zweckverband nach Art. 1 Anwendung.

(4) Die Hilfsfrist nach Nr. 1.1 sowie die Berichtspflicht nach Nr. 1.2 Satz 1 in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren zum Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes – BayFwG – (VollzBekBayFwG) finden auf den Zweckverband nach Art. 1 Anwendung.

#### **Art. 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Es tritt am 31. Dezember 2011 außer Kraft.